

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 1. Juli

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK hier: Tarifrunde 1987	153
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	164
Druckfehlerberichtigung	164
III. Stellenausschreibungen	165
IV. Personalnachrichten	166

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

hier: Tarifrunde 1987

Kiel, den 27. Mai 1987

Nachstehend geben wie die folgenden zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und dessen Tarifpartnern geschlossenen Tarifverträge bekannt:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT-NEK
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT-NEK
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 zum MTV-Azubi
4. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Praktikantentarifvertrag für Sozial- und Erziehungsberufe sowie medizinische Hilfsberufe
5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
6. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe

Erläuterungen:

1. Alle Tarifverträge wurden gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken jeweils genannten Mitarbeiterorganisationen geschlossen. Datum des Inkrafttretens ist in allen Fällen der 1. Januar 1987.
2. Wegen der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 28. Mai 1980 (GVOBl. S. 160).
3. Die Erhöhung beträgt in allen Fällen 3,4 v.H.; sie bezieht sich bei den Angestellten auf die Grundvergütungen und Ortszuschläge, bei den Arbeitern auf die Monatstabellenlöhne und Sozialzuschläge, bei den Auszubildenden auf die Ausbildungsvergütungen, bei den Praktikanten auf Entgelt und Verheiratenzuschlag und bei den Auszubildenden in der Krankenpflege (-pflegehilfe) auf das Ausbildungsgeld. Für die Arbeiter im Bereich Schleswig-Holstein ergibt sich bei den Sätzen des Monatstabellenlohnes

eine Steigerung von über 3,4 v.H., weil die Tarifpartner im Rahmen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis vom 1. Juni 1985 (GVOBl. S. 175) vereinbart haben, die Monatstabellenlöhne im Bereich Schleswig-Holstein im Zuge von linearen Lohnerhöhungen allmählich an das Niveau der Hamburger Monatslohntabelle anzugleichen (vgl. Prot. Notiz zu Art. III des Tarifvertrages vom 1. Juni 1985).

4. Der Vomhundertsatz für die Erhöhung der Erschwerniszuschläge beträgt ebenfalls 3,4 v.H. Näheres ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 19.5.1987 zum Tarifvertrag über den Erschwerniszuschlagsplan, der zum 1. Juli 1987 in Kraft tritt.
5. Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 enthält wieder eine Klausel über den Verzicht auf Spitzenbeträge, die im Hinblick auf die Einkommensgrenze des Bundeskindergeldgesetzes vereinbart worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Kirchlichen Angestellentarifvertrag (KAT-NEK) vom 16. April 1987

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 2 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I b bis II a, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis IX b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 2

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40,-DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. I um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 3

Stundenvergütung

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	12,87	Kr. I	13,31
VIII	13,62	Kr. II	13,93
VII	14,50	Kr. III	14,61
VI a/b	15,45	Kr. IV	15,32
V c	16,65	Kr. V	16,11
V a/b	18,23	Kr. VI	17,01
IV b	19,73	Kr. VII	18,29
IV a	21,42	Kr. VIII	19,38
III	23,29	Kr. IX	20,56
II a	25,79	Kr. X	21,82
I b	28,16	Kr. XI	23,22
I a	30,61	Kr. XII	24,61
I	33,40		

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. April 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b
(§ 27 KAT-NEK)
Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	--	3.981,44	4.197,26	4.413,14	4.629,00	4.844,86	5.060,75	5.276,58	5.492,46	5.708,32	5.924,19	6.140,07	6.355,92	6.591,76	--
I a	--	3.669,81	3.837,58	4.005,29	4.173,03	4.340,75	4.508,53	4.676,30	4.843,99	5.011,74	5.179,47	5.347,25	5.514,96	5.675,79	--
I b	--	3.262,52	3.423,77	3.585,03	3.746,28	3.907,53	4.068,80	4.230,05	4.391,32	4.552,58	4.713,81	4.875,07	5.036,33	5.197,21	--
II a	--	2.891,87	3.039,98	3.188,13	3.336,22	3.484,36	3.632,48	3.780,58	3.928,71	4.076,83	4.224,97	4.373,09	4.521,12	--	--
III	2.570,12	2.696,39	2.822,64	2.948,90	3.075,18	3.201,44	3.327,71	3.453,96	3.580,21	3.706,49	3.832,79	3.959,06	4.079,17	--	--
IV a	2.329,79	2.445,33	2.560,87	2.676,38	2.791,91	2.907,45	3.022,99	3.138,53	3.254,07	3.369,61	3.485,15	3.600,69	3.714,63	--	--
IV b	2.130,21	2.221,88	2.313,51	2.405,17	2.496,79	2.588,45	2.680,09	2.771,75	2.863,40	2.955,03	3.046,70	3.138,33	3.150,53	--	--
V a	1.883,60	1.956,21	2.028,79	2.107,24	2.187,78	2.268,37	2.348,96	2.429,53	2.510,13	2.590,70	2.671,29	2.751,86	2.826,72	--	--
V b	1.883,60	1.956,21	2.028,79	2.107,24	2.187,78	2.268,37	2.348,96	2.429,53	2.510,13	2.590,70	2.671,29	2.751,86	2.757,45	--	--
V c	1.780,53	1.845,97	1.911,48	1.980,20	2.048,92	2.120,54	2.196,77	2.273,08	2.349,31	2.425,57	2.500,85	--	--	--	--
VI a	1.686,12	1.736,70	1.787,24	1.837,83	1.888,37	1.940,44	1.993,54	2.046,63	2.100,66	2.159,60	2.218,53	2.277,47	2.336,39	2.395,33	2.445,88
VI b	1.686,12	1.736,70	1.787,24	1.837,83	1.888,37	1.940,44	1.993,54	2.046,63	2.100,66	2.159,60	2.218,53	2.264,63	--	--	--
VII	1.562,08	1.603,13	1.644,22	1.685,26	1.726,36	1.767,41	1.808,48	1.849,56	1.890,62	1.932,80	1.975,95	2.007,07	--	--	--
VIII	1.445,05	1.482,60	1.520,19	1.557,72	1.595,30	1.633,86	1.670,44	1.707,99	1.745,57	1.773,48	--	--	--	--	--
IX b	1.345,39	1.379,48	1.413,55	1.447,62	1.481,70	1.515,78	1.549,86	1.583,92	1.612,74	--	--	--	--	--	--

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b
bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT-NEK)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	3 099,33		
II a	2 747,28		
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b			2.130,21
V a/V b			1.883,60
V c	1.655,89	1.709,31	1.780,53
VI a/VI b	1.568,09	1.618,68	1.686,12
VII	1.452,73	1.499,60	1.562,08
VIII	1.343,90	1.387,25	1.445,05
IX b	1.251,21	1.291,57	1.345,39

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis IX b
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			
	VI a/b	VII	VIII	IX b
	(monatlich in DM)			
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.271,45	1.203,23	1.138,86	1.084,05
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.502,62	1.422,00	1.345,93	1.281,15
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.733,80	1.640,77	1.533,00	1.478,25

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 a KAT-NEK)
und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben
(§ 28 Abs. 3)

Verg.-Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	3.046,67	3.207,55	3.368,41	3.476,36	3.584,27	3.692,22	3.800,17	3.908,10	4.016,00	4.117,86
Kr. XI	2.820,59	2.975,40	3.130,15	3.234,01	3.337,87	3.441,75	3.545,60	3.649,46	3.753,32	3.849,04
Kr. X	2.610,82	2.753,38	2.895,93	2.991,66	3.087,38	3.183,10	3.278,80	3.374,52	3.470,25	3.563,93
Kr. IX	2.417,35	2.549,73	2.682,09	2.771,73	2.861,33	2.950,92	3.040,55	3.130,15	3.219,73	3.299,18
Kr. VIII	2.238,16	2.360,33	2.482,53	2.566,01	2.649,52	2.733,04	2.816,53	2.900,03	2.983,50	3.054,79
Kr. VII	2.073,18	2.187,21	2.301,29	2.376,65	2.451,98	2.527,32	2.602,69	2.678,01	2.753,38	2.828,74
Kr. VI	1.937,34	2.030,93	2.128,16	2.199,44	2.270,71	2.342,00	2.413,28	2.484,54	2.555,83	2.618,99
Kr. V	1.813,69	1.897,56	1.985,06	2.043,75	2.103,70	2.168,89	2.234,07	2.299,24	2.364,43	2.425,53
Kr. IV	1.700,10	1.776,99	1.853,88	1.906,28	1.961,20	2.016,24	2.071,28	2.130,21	2.191,30	2.246,28
Kr. III	1.595,28	1.665,16	1.735,06	1.782,23	1.829,43	1.876,59	1.924,51	1.974,06	2.023,59	2.063,94
Kr. II	1.499,17	1.560,31	1.621,47	1.663,42	1.705,33	1.747,27	1.789,24	1.831,17	1.873,11	1.909,84
Kr. I	1.410,08	1.464,23	1.518,39	1.555,08	1.591,76	1.628,46	1.665,16	1.701,84	1.738,54	1.775,25

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.119,63	1.168,63	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.323,20	1.381,11	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.526,77	1.593,59	1.665,67

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Ortszuschlagstabelle
für die Angestellten
(zu § 29 KAT-NEK)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	747,28	888,58	1.008,32	1.128,06	1.247,80	1.367,54	1.487,28	1.607,02
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	664,13	805,43	925,17	1.044,91	1.164,65	1.284,39	1.404,13	1.523,87
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	625,61	760,19	879,93	999,67	1.119,41	1.239,15	1.358,89	1.478,63

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Monatslohnvertrag Nr. 5
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
vom 16. April 1987

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifver-
trages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind

- a) für den schleswig-holsteinischen Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Anlage 1,
- b) für den hamburgischen Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Anlage 2

festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohn-

die Arbeiter mit Entlohnung nach

den Lohngruppen I, Ia und II
den Lohngruppen II a und III
der Lohngruppe IV

den Angestellten mit Vergütung nach

den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I
der Vergütungsgruppe Kr. II
der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn und einer Vorarbeiterzulage, Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlags) und anderen Funktionszulagen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des

gruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 16. April 1987 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. April 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Anlage 1
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Monatstabellenlöhne
Bereich Schleswig-Holstein
(in DM)

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2.468,12	2.535,25	2.597,56	2.655,12	2.709,75	2.760,14	2.805,42	2.845,70	2.883,76	2.917,31
VI	2.371,89	2.435,67	2.494,88	2.549,51	2.599,60	2.645,13	2.686,79	2.725,01	2.758,47	2.787,15
V	2.286,20	2.346,96	2.403,38	2.455,42	2.503,17	2.546,58	2.585,65	2.620,34	2.650,97	2.677,25
IV	2.204,27	2.262,18	2.315,94	2.365,54	2.411,02	2.452,39	2.489,60	2.522,68	2.551,62	2.576,44
III	2.117,97	2.172,81	2.223,74	2.270,77	2.313,89	2.353,07	2.388,37	2.419,59	2.447,15	2.470,66
II a	2.057,31	2.110,03	2.159,01	2.204,22	2.245,66	2.283,34	2.310,25	2.347,37	2.373,76	2.396,36
II	2.028,49	2.080,23	2.128,29	2.172,61	2.213,27	2.250,21	2.283,49	2.313,03	2.338,92	2.361,09
I a	1.999,05	2.049,75	2.096,87	2.139,29	2.180,17	2.216,39	2.248,97	2.277,67	2.303,29	2.325,03
I	1.944,64	1.993,42	2.038,74	2.080,57	2.118,94	2.153,82	2.185,17	2.213,03	2.237,48	2.258,37

Anlage 2
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987

Monatstabellenlöhne
Bereich Hamburg
(in DM)

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2.468,12	2.535,25	2.597,56	2.655,12	2.709,75	2.760,14	2.805,42	2.845,70	2.883,76	2.917,31
VI	2.379,23	2.443,25	2.502,70	2.557,56	2.607,86	2.653,55	2.695,49	2.733,76	2.767,35	2.796,14
V	2.332,60	2.394,99	2.452,92	2.506,40	2.555,40	2.599,98	2.640,08	2.675,71	2.708,15	2.736,24
IV	2.284,19	2.344,89	2.401,25	2.453,24	2.500,93	2.544,29	2.583,30	2.617,97	2.648,32	2.674,33
III	2.193,44	2.250,99	2.304,38	2.353,67	2.398,85	2.439,95	2.476,90	2.509,78	2.538,53	2.563,18
II a	2.107,90	2.162,38	2.212,99	2.259,71	2.302,56	2.341,49	2.376,56	2.407,69	2.434,97	2.458,31
II	2.067,36	2.120,48	2.169,78	2.215,28	2.257,01	2.294,90	2.329,05	2.359,43	2.385,97	2.408,73
I a	2.026,88	2.078,56	2.126,56	2.170,84	2.211,47	2.248,37	2.281,60	2.311,11	2.336,96	2.359,11
I	1.951,35	2.000,38	2.045,91	2.087,95	2.126,50	2.161,54	2.193,04	2.221,04	2.245,61	2.266,59

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4
zum MTV-Azubi
vom 16. April 1987**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für
Auszubildende vom 1. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallenden Mitarbei-
ter folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifver-
trages vom 1. Juni 1983 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	600,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	673,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	740,- DM,
im 4. Ausbildungsjahr	833,- DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur
Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen
des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn
nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeit-
liche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats
begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1
zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des
Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr
geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach
Vollendung des 18. Lebensjahres um monatlich 40,- DM. Das 18. Le-
bensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in
den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, der
im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten
gemäß § 33 KArbT-NEK beschäftigt wird, kann im zweiten bis
vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von
20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt
entsprechend.

§ 3

Kürzungen

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird
die Ausbildungsvergütung um monatlich 184,23 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbil-
dungsvergütung um monatlich 47,30 DM, gewährt er nur Verpfle-
gung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 136,93 DM
gekürzt.

§ 4

Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749,- DM übersteigenden
Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des
Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur wi-
derrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung
ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären.
Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf
den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbilden-
den zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung
bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit
Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen
Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht
angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im
unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete
Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträ-
gers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines
Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich
gekündigt werden.

Kiel, den 16. April 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 16. April 1987
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Sozial- und Erziehungsberufe und
medizinische Hilfsberufe**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial-

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen	1.771,89	94,20
des Heilpädagogen	1.771,89	94,20
des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortnerin, des Heilerziehers, des Heilerziehungspflegers	1.463,10	89,72
der Kinderpflegerin, der Altenpflegerin, der Dorfhelferin, der Haus- und Familienpflegerin und des Heilerziehungspflegehelfers	1.385,05	89,72
der pharmazeutisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten und des Logopäden	1.463,10	89,72
des Masseurs	1.385,05	89,72
des Masseurs und medizinischen Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1.385,05	89,72
in der weiteren Praktikantenzeit	1.430,05	89,72"

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Kiel, den 16. April 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 16. April 1987
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. Februar 1987, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

1. § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Dezember 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 10. Februar 1987, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld
im ersten Ausbildungsjahr von 941,50 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von 1.053,59 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von 1.238,90 DM.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ die Worte „bei Freistellung vor der staatlichen Prüfung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ die Worte „und der Freistellung vor der staatlichen Prüfung“ eingefügt.

3. Folgender § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstagswoche an sechs Ausbil-

„dungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Kiel, den 16. April 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. April 1987

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Dezember 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. März 1986, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 821,18 DM.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Kiel, den 16. April 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 15. Juni 1987

Kirchengemeinde: St. Markus-Hoheluft

Kirchenkreis: Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 St. Markus-Hoheluft – R I / ARN 2

Druckfehlerberichtigung

Die Veröffentlichung der Richtsätze für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen (GVOBl. 1987, S. 119) ist insoweit zu berichtigen, als unter Buchstabe a) Abschnitt C und unter Buchstabe b) Abschnitte A und B die Angabe „mtl.“ entfällt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 31010 – T 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde EIRENE Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Es handelt sich um eine Einzelpfarrstelle, der zwei Pastoren zugeordnet sind (Schwerhörigenseelsorge und übergemeindliche Aktion „Neu anfangen“).

Der bisherige Stelleninhaber geht nach mehr als 5jährigem Dienst aus Hamburg fort.

Die Kirchengemeinde EIRENE hat bei rd. fünfeinhalbtausend Einwohnern ihres Gemeindegebietes im südlichen Langenhorn (vorwiegend gehobene Mittelschicht mittleren bis höheren Alters) ca. 3.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde beschäftigt neben vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Gemeindegliederin, eine Organistin, einen Küster, eine Gemeindegliederin, eine Sekretärin, mehrere Erzieherinnen und eine Raumpflegerin. Im Gemeindezentrum befindet sich ein Kindergarten.

Gemeindliche Aktivitäten: verschiedenartige Gottesdienste, Bibelstunde, offene theologische Gesprächsrunde, Hauskreise (u.a. aus der Aktion „Neu anfangen“), großer Seniorenkreis, Kantorei und Kinderchöre, Interessen- und Arbeitsgruppen mit vielfältigem Angebot für alle Altersgruppen.

Wir suchen einen Menschen – Pastor, Pastorin, gern auch Pastoren-Ehepaar mit jeweils halber Stelle –, der sein Amt glaubwürdig vertritt, kooperationsbereit ist, offen und überzeugend auf seine Mitmenschen zugeht und sich auch den Problemen unserer Zeit stellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/36 89-272 oder 273; Frau Anke Elger, Kirchenvorstand EIRENE, Wildermuthring 140, 2000 Hamburg 62, Tel. 040/5 20 48 88; Herr Bernt Schriever, 2. Vorsitzender des Kirchenvorstandes EIRENE, Willersweg 36 E, 2000 Hamburg 62, Tel. 040/5 20 39 96.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 EIRENE Hamburg-Langenhorn – P I / P 2

*

In der Christus-Gemeinde Kronshagen im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Stelleninhaber scheidet aus, da er zum Propst des Kirchenkreises Plön gewählt wurde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes

Die Christus-Gemeinde umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 9 000 Gemeindeglieder. Im Bezirk der 1. Pfarrstelle befindet sich das Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Zentralbüro. Sämtliche Schulen in Kronshagen. In der Christusgemeinde ist ein vielfältiges und reges Gemeindeleben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf

Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Hasselmann, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dietrich Sprenger, An der Aue 6, 2300 Ottendorf, Tel. 0431/58 19 88 und Pastor Sontag, Friedenskamp 1, 2300 Kronshagen, Tel. 0431/58 81 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG Kronshagen (1) – P II / P 2

*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Diakonische Werk Lübeck e.V. (Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen) wird vakant und ist zum 1. Januar 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Stelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit. Der Kirchenkreis Lübeck sucht wegen Pensionierung des Leiters zum 1.1.1988 einen Leiter bzw. eine Leiterin der Ehe- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Lübeck e.V.. Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin mit psychoanalytischer Zusatzausbildung und möglichst mit Ausbildung als Eheberater bzw. Eheberaterin. Die Beratungsstelle arbeitet im Bereich von Ehe-, Lebens-, Familien- und Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218). Zur Stelle gehört ein Team von 6 Beratern (Honorarkräfte mit Zusatzausbildung am Ev. Zentralinstitut Berlin).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 2400 Lübeck 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Leiter der Beratungsstelle, Pastor Wulff, Hüxterdamm 1, 2400 Lübeck, Tel. 0451/79 43 62, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3-5, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/79 02-105.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonisches Werk Lübeck e.V. (2) – P II / P 1

*

In der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Innenstadtgemeinde Vicelin mit ihrer schönen, klassizistischen Kirche hat drei Pfarrstellen und ist in drei Pfarrbezirke aufgeteilt, die weitgehende Selbständigkeit besitzen. Die ca. 3.700 Glieder des Pfarrbezirkes Süd weisen eine breite soziale Fächerung auf. Gemeinderäume sind im Pastorat vorhanden. Auf dem Pastoratsgelände befindet sich ein Kindergarten. Wir erwarten von unserer neuen Pastorin bzw. unserem neuen Pastor, daß sie bzw. er Freude an der Verkündigung des Evangelismus, mit Fleiß und Phantasie Gemeinde sammelt, die bisherige Arbeit mit dem Kindergarten fortsetzt und zur integrativen Zusammenarbeit mit den Pastoren und den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern bereit ist. Die hauptamtliche Mitarbeiterstelle für den Pfarrbezirk Süd ist mit einer Gemeindegliederin besetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterla-

gen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Mattern, Hinter der Kirche 12, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 65 72, und Dr. Scholz, Hinter der Kirche 11, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 65 71, sowie Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 04321/498-34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster (2) - P II / P 1

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg mit dem Dienstsitz in Schleswig ist zum 1. September 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Das Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg ist eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig-Holstein. Zu den Aufgaben des Pastors oder der Pastorin gehört die Seelsorge an den 430 Patienten und den 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des

Krankenhauses. Ferner ist dem Landeskrankenhaus eine Schule für Lernbehinderte mit 30 Lehrkräften angegliedert, die sich die Mitarbeit des Seelsorgers oder der Seelsorgerin wünschen.

Erwartet werden regelmäßige Gottesdienste und auf die Patienten bezogene kirchliche Angebote.

Bewerberinnen oder Bewerber sollten nach Möglichkeit über eine Zusatzausbildung in klinischer Seelsorge verfügen oder bereit sein, sich in diesem Bereich ausbilden zu lassen.

Die Dienstwohnungsberechtigung kann beantragt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21/35, 2300 Kiel 1.

Weitere Auskünfte erteilen Propst Heyde, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, Telefon 0431/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus SL-Hesterberg - P II / P 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1987 der Pastor Jürgen Stäcker, bisher in Hamburg-Meiendorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Althamburg - Bezirk Nord -.

Eingeführt:

Am 8. Juni 1987 der Propst Jürgen Schulz als Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen und gleichzeitig als Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide-St. Jürgen-Mitte.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dr. Jörn Halbe im Amt des Direktors des Prediger- und Studiendeminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz über den 31. August 1987 hinaus bis einschließlich 30. April 1988.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1987 die Wahl des Pastors Rainer Hindriks, bisher in Neumünster zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld - Volksdorf -.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt